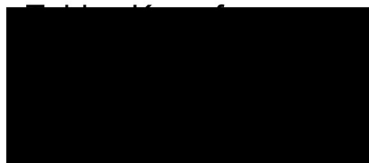




Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Herrn



Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

8. Februar 2024

Mein Aktenzeichen

S 1915-0001#2022/0002-0401
447

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage vom

23. Januar 2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

447@fm.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-5154

06131 1617-5171

Ihre Anfrage „Flutkatastrophe 2021 / § 227 AO – Rundschreiben an die Finanzämter“

Sehr geehrter Herr Kempfer,

zu Ihrem Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) auf Informationszugang zu allen Informationsschreiben an die Finanzämter bezüglich der steuerlichen Behandlung im Rahmen der Bewältigung der Flutkatastrophe 2021, insbesondere mit Bezug zu Billigkeitsmaßnahmen nach § 227 der Abgabenordnung (AO), teile ich folgendes mit:

Mit Ausnahme des Bereichs des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes leitet in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Steuern als Mittelbehörde die Landesfinanzverwaltung. Vor diesem Hintergrund gibt nicht das Ministerium der Finanzen, sondern das Landesamt für Steuern Informationsschreiben an die Finanzämter heraus. Daher ist diesbezüglich das Landesamt für Steuern und nicht das Ministerium der Finanzen transparenzpflichtige Stelle.

Die relevanten Rundverfügungen zu den steuerlichen Sonderregelungen, die in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in 2021 in Rheinland-Pfalz gegenüber den Finanzämtern erlassen wurden, können Sie jedoch auch ohne Antrag auf der Internetseite des Landesamts für Steuern über folgenden Link einsehen: <https://www.lfst-rlp.de/service/flutkatastrophe-rheinland-pfalz/steuerliche-informationen>.



Soweit die Rundverfügungen des Landesamts für Steuern auf Erlasse des Ministeriums der Finanzen zurückgehen, enthalten diese keine weitergehenden Regelungen über steuerliche Hilfsmaßnahmen.

Den zentralen Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 26. Juli 2021 über „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres“ können Sie ebenfalls im Internet über folgenden Link finden: https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Service/Presse/2021/2021-07-26_Unwetter-Erlass.pdf. Im weiteren Verlauf wurde dieser Erlass mit weiteren Erlassen des Ministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2021, 21. Oktober 2021 und 22. Dezember 2021 punktuell zeitlich verlängert. Zwischenzeitlich sind alle befristeten Regelungen ausgelaufen.

Über die im Internet einsehbaren Dokumente hinaus sind keine Sonderregelung zum Erlass von Steueransprüchen nach § 227 AO in Kraft gesetzt worden.

Ihren Antrag betrachte ich damit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie datenschutzrechtliche Informationen auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz unter der Adresse: <https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.